

ANFRAGE von Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), Valentin Landmann (SVP, Zürich) und Thomas Vogel (FDP, Thalwil)

betreffend Zuständigkeit beim Vollzug von Sicherheitshaft

Gemäss § 6 der Justizvollzugsverordnung (JVV, LS 331.1) führt das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (fortan: Justizvollzug) zur Sicherung von Strafverfahren Untersuchungs- und Sicherheitshaft durch. Damit wäre an sich der Justizvollzug und nicht die Verfahrensleitung im Strafverfahren für den Vollzug von etwa Sicherheitshaft zuständig, was auf den ersten Blick trivial erscheint. Diese Regelung würde sich nahtlos in die Aufgabenteilung zwischen Verfahrensleitung und Vollzug einfügen und insofern Sinn ergeben, als es naturgemäss der Justizvollzug ist, der dem Vollzug von insbesondere freiheitsentziehenden Anordnungen am nächsten ist, dessen praktische Begebenheiten sowie die (insbesondere persönlichen) Probleme der Gefangenen am besten kennt und auch mit den verschiedenen Anstalten und deren konkreten Situationen am vertrautesten ist. Die Verfahrensleitung hat dagegen über derlei Umstände in der Regel keine Kenntnis und müsste sich gerade mit Hilfe des Justizvollzuges kundig machen.

Dennoch besteht Unklarheit über die Auslegung von § 6 JVV, da gemäss dieser Bestimmung der Justizvollzug die Haft «zur Sicherung von Strafverfahren» vollzieht. Daraus liesse sich folgern, dass Entscheide über den Vollzug von z.B. Sicherheitshaft, die nicht die Sicherung eines Strafverfahrens bezwecken, gerade nicht in der Kompetenz des Justizvollzuges seien (z.B. der Entscheid über eine Versetzung auf Grund der Haftbedingungen). Das würde jedoch sachlich wenig Sinn ergeben. Es erschiene widersinnig, der Verfahrensleitung in einem Strafverfahren gerade diejenigen (Vollzugs-) Fälle zuzuweisen, die mit dem Strafverfahren nichts zu tun haben. Dennoch hielt das Bundesgericht in einem Entscheid vom 20. August 2020 (1B_141/2020, 1B_142/2020) fest, dass diese Auffassung nicht willkürlich sei (vgl. insb. Erwägung 6.3 und 6.4). Es erschiene mithin sinnvoll, durch entsprechende Änderung der JVV für Klarheit zu sorgen.

Daher bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Auffassung vertritt der Regierungsrat hinsichtlich der Auslegung von § 6 JVV und weshalb?
2. Sollte der Regierungsrat ebenfalls die hier vertretene Ansicht bezüglich der Auslegung von § 6 JVV vertreten (umfassende Zuständigkeit des Justizvollzuges beim Vollzug von Haft): Sieht er Handlungsbedarf, die JVV entsprechend neu zu formulieren (z.B. ohne die Einschränkung «zur Sicherung von Strafverfahren» oder durch Ergänzung des Wortes «insbesondere»)? Wenn nein, warum nicht?
3. Sieht der Regierungsrat allenfalls Handlungsbedarf auf Gesetzesstufe? Wenn ja, welchen und wie gedenkt er, vorzugehen?

Benedikt Hoffmann
Valentin Landmann
Thomas Vogel